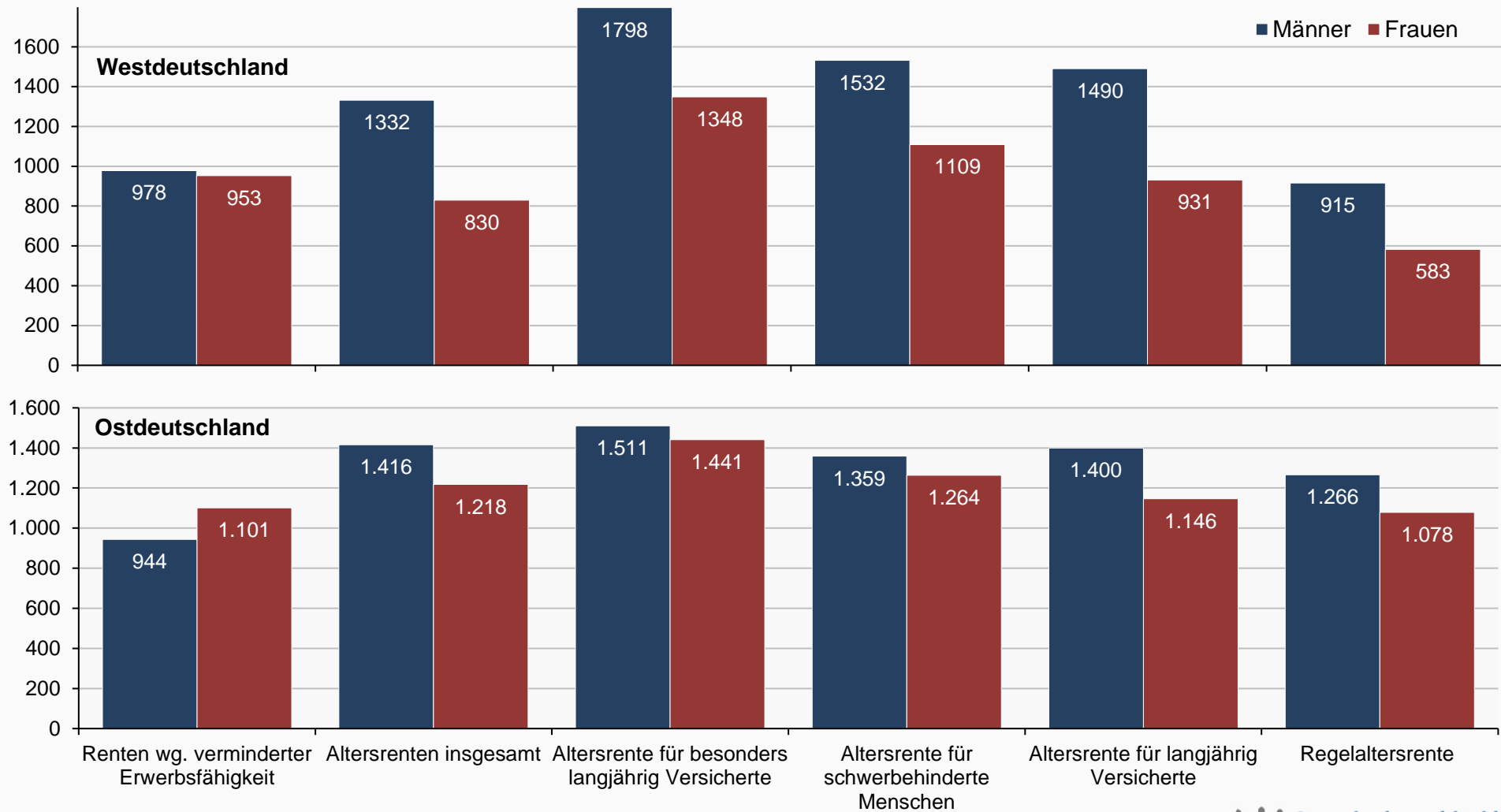


Durchschnittliche Rentenhöhen im Rentenbestand nach Rentenart und Geschlecht 2023

Zahlbeträge in Euro/Monat, West- und Ostdeutschland, am Jahresende



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2024), Statistikportal der Rentenversicherung - Rentenbestand

Durchschnittliche Rentenhöhen nach Rentenart und Geschlecht, Rentenbestand, West- und Ostdeutschland 2023

Die Alters- und Erwerbsminderungsrenten der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) im Rentenbestand weisen in ihrer Höhe eine große Spannweite aus. Diese Spannweite würde verdeckt, wenn bei der Berechnung der Durchschnittsrente nur von einem einzigen Wert ausgegangen würde. Vielmehr werden hier die Werte für Regelaltersrenten, vorgezogene Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten, für Männer und Frauen sowie für Ost- und Westdeutschland gesondert aufgezeigt. Diese Unterschiede ergeben sich aus der Rentenformel: Es gibt keine pauschale Mindest- oder Grundrente für alle, sondern die Höhe einer je individuellen Rente hängt zentral von der vormaligen Stellung im Erwerbsleben ab.

Es kommt auf die Höhe der individuellen Arbeitsentgelte im Vergleich zu den Durchschnittsentgelten aller Versicherten an – und zwar für den gesamten Verlauf des Versicherungslebens. Es gilt das Äquivalenz- und Lohnersatzprinzip: Diejenigen, die lange versicherungspflichtig gearbeitet und eine gute Einkommensposition erreicht haben und deren Summe an Entgeltpunkten damit hoch ist, erzielen eine höhere Rente als Beschäftigte, die nur wenige Versicherungsjahre aufweisen und/oder wenig verdient haben. Die geschlechtsspezifischen Abweichungen bei den Durchschnittsrenten sind insofern Folge der unterschiedlichen Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen, insbesondere hinsichtlich Beschäftigungsdauer, Höhe der Stundenlöhne und Arbeitszeitumfang. Und die Abweichungen zwischen den einzelnen Rentenarten sind im Wesentlichen Folge einer unterschiedlichen Versicherungsdauer, da der Bezug vorgezogener Renten nur möglich ist, wenn langen Versicherungsdauern vorliegen.

Hohe Renten

Wie die Abbildung zeigt, gibt es keine Renten, die im engeren Sinne als wirklich hoch bezeichnet werden können. Selbst bei den besonders langjährig Versicherten (45 Jahre Versicherungszeiten) werden im Schnitt nur knapp 1.800 Euro/Männer/Westdeutschland erreicht. Das liegt zum einen am niedrigen Leistungsniveau der Rentenversicherung (Rentenniveau) und zum anderen an der Beitragsbemessungsgrenze: Einkommensbestandteile, die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausgehen, sind nicht beitragspflichtig und gehen damit nicht in die Rentenberechnung ein. Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht etwa dem 2,1fachen des Durchschnittsverdienstes, ist an die allgemeine Einkommensentwicklung gekoppelt (dynamisiert) und liegt 2023 bei 7.300 Euro im Monat (Westdeutschland) bzw. bei 7.100 Euro (Ostdeutschland) Die Beitragsbemessungsgrenze fungiert damit zugleich als „Leistungsbemessungsgrenze“. Im fiktiven und extremen Fall, dass ein Versicherter immer (also bereits ab dem 1. Berufsjahr) ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bezogen hat – und dies über 45 Jahre hinweg – würde sich bei einem Renteneintritt mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Westdeutschland eine maximale Bruttorente von etwa 3.500 Euro errechnen (2023). Dies spiegelt sich in der Verteilung der Altersrenten im Bestand wider: Im Jahr 2023 (Gesamtdeutschland) bezogen nur 4,8 % der Männer eine Rente, die 2.400 Euro übersteigt, bei den Frauen (0,2 %) gab es dies so gut wie gar nicht (vgl. [Abbildung VIII.24](#)).

Niedrige Renten

Für die Renten der GRV sind niedrige Durchschnittsrenten typischer als höhere Durchschnittsrenten. Das gilt im besonderen Maße für Regelaltersrenten, die (in Westdeutschland) bei den Männern bei 915 Euro liegen und bei den Frauen sogar nur bei 583 Euro. Diese Zahlbeträge bei den Frauen unterschreiten das sozialhilferechtliche Existenzminimum (Regelbedarfe und Kosten der Unterkunft der Grundsicherung im Alter) deutlich und bei den Männern knapp. Allerdings heißt dies nicht, dass diese Werte ein eindeutiges Zeichen für verbreitete Altersarmut sind. Zu beachten ist nämlich, dass von Armutslagen und Grundsicherungsbedürftigkeit nur dann ausgegangen werden kann, wenn sämtliche Alterseinkommen der Mitglieder eines Haushalts berücksichtigt werden (Alters- und Hinterbliebenenrenten der GRV, Renten aus der privaten und betrieblichen Altersvorsorge usw.)

Geschlechtsspezifische Unterschiede

Bei allen Rentenarten, sowohl in West- als auch in Ostdeutschland, liegen die durchschnittlichen Renten von Frauen unter denen der Männer (mit Ausnahme der Renten wg. verminderter Erwerbsfähigkeit in Ostdeutschland). Dahinter steht, dass das Erwerbsverhalten von Frauen (immer noch) von dem der Männer abweicht. Kürzere Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, Teilzeitarbeit wie auch eine schlechtere Einkommensposition sind die Regel (vgl. [Abbildung VIII.31](#)). Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede sind in Ostdeutschland merklich schwächer ausgeprägt als in den Westdeutschland, da die Erwerbsmuster von Frauen in Ostdeutschland und der vormaligen DDR durch eine hohe Erwerbsbeteiligung und Vollzeitarbeit gekennzeichnet waren und z.T. auch noch sind.

West – Ost

Betrachtet man die Unterschiede zwischen West und Ost so fällt auf, dass ostdeutschen Frauen bei allen Rentenarten höhere Renten erhalten als westdeutschen Frauen. Die unterschiedlichen Erwerbsmuster wirken sich hier deutlich aus. Bei Männern sind die Abweichungen zwischen Ost und West nur schwach ausgeprägt. Zu beachten ist beim Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland das teils noch abweichende Rentenrecht: Allerdings liegt der aktuelle Rentenwert Ost in Entsprechung des niedrigeren Gehaltsniveaus bis Mitte des Jahres 2023 noch knapp unter dem aktuellen Rentenwert West (vgl. [Abbildung VIII.100](#) und [Abbildung VIII.27](#)). Seit Juli 2023 ist die Angleichung auf das westdeutsche Niveau erfolgt. Die Hochwertung der persönlichen Entgeltpunkte in Ostdeutschland fällt ab dem Jahr 2025 weg.¹

¹ Weitere Informationen siehe [Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz](#).

Rentenarten

In Westdeutschland weisen bei Männern die vorgezogenen Altersrenten (Altersrente wegen Schwerbehinderung, Altersrente für langjährig Versicherte und für besonders langjährige Versicherte) höhere Werte als die Regelaltersrente aus. Erklären lässt sich diese Differenz dadurch, dass die vorgezogenen Altersrenten nur in Anspruch genommen werden können, wenn lange Versicherungszeiten (Wartezeiten) erfüllt sind, während bei der Regelaltersrente eine Wartezeit von fünf Jahren reicht. Die Regelaltersrente wird insofern auch gerade von jenen sog. passiven Versicherten in Anspruch genommen, die nur für kurze Zeit, z.B. am Beginn ihrer Berufstätigkeit, versicherungspflichtig beschäftigt waren, sich dann aber selbstständig gemacht haben oder ins Beamtenverhältnis gewechselt sind. Ihre Rentenansprüche sind entsprechend niedrig; im Wesentlichen wird ihre Alterssicherung durch die Leistungen anderer Systeme gewährleistet. Auch bei Frauen wird die Regelaltersrente überwiegend von jenen in Anspruch genommen, die ihre Erwerbstätigkeit schon früh aufgegeben haben oder aus anderen Gründen nur wenig Versicherungsjahre aufweisen können. Die Unterschiede zwischen den Renten langjährig Versicherter und besonders langjährig Versicherter resultieren daraus, dass bei den letzteren die erforderlichen Versicherungsjahre um 10 Jahre höher liegen. Hinzu kommt, dass die Renten besonders langjährig Versicherten nicht durch Abschläge gemindert werden (vgl. [Abbildung VIII.45](#)).

Auch die Renten wegen Erwerbsminderung fallen für Männer wie für Frauen und in West- und Ostdeutschland durchweg niedrig aus. Ursächlich dafür ist vor allem, dass die Erwerbsminderungsrenten in der Regel weit vor dem Rentenalter bezogen werden, so dass die Zahl der Entgeltpunkte gering ist. Zwar werden bei der Berechnung Zurechnungszeiten berücksichtigt, diese aber beziehen sich auf die in der Regel niedrige Entgeltposition beim Rentenbeginn. Zu berücksichtigen ist bei der Höhe der Erwerbsminderungsrenten auch, dass hier Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung zusammengefasst werden (zu der Höhe der Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung vgl. [Abbildung VIII.50](#)).

Methodische Hinweise

Bei der Abbildung wird die Gesamtheit der im Jahr 2023 gezahlten Renten (Rentenbestand) berücksichtigt. In die Berechnung der jeweiligen Durchschnittsrenten fließen deshalb auch Erwerbsverhalten und Einkommenspositionen von z.T. sehr weit zurückliegenden Perioden ein. Die Veränderungen des (geschlechtsspezifischen) Erwerbsverhaltens sowie die Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren (Ausweitung und Rückgang von Langzeitarbeitslosigkeit, prekären Beschäftigungsverhältnissen und von Niedriglöhnen) lassen sich mit diesen Daten nur begrenzt erfassen. Hier bietet es sich an, auf die durchschnittliche Höhe der neu zugehenden Renten Bezug zu nehmen (vgl. [Abbildung VIII.29 30b](#)).

Die Daten entstammen aus der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Erwerbsminderungsrenten werden mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrenten umgewandelt. Die ausgewiesenen Durchschnittsbeträge für Erwerbsminderungsrenten beziehen sich deshalb nur auf erwerbsgeminderte Personen, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Die Älteren, die zuvor eine EM-Rente bezogen haben, wechseln automatisch in die Gruppe der Regelaltersrentner*innen. Insofern kommt es zu Verzerrungen.

Bei den Regelaltersrenten von Frauen verstärkt ein statistischer Effekt die niedrigen Durchschnittswerte: Durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und auch von Pflegezeiten erhalten viele Frauen, die früher nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig waren und/oder die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt hatten, überhaupt erst eine eigenständige (Regel)Altersrente. So hat die seit Juli 2014 geltende Anerkennung eines zweiten Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 („Mütterrente“) zu einem deutlichen Anstieg des Zugangs von Regelaltersrenten geführt (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Zusätzlich werden Müttern – wie auch Vätern – ab dem Jahr 2019 für ihre vor 1992 geborenen Kinder auch für das dritte Jahr Kindererziehungsleistungen anerkannt. Je Kind kommt ein halber Entgeltpunkt hinzu. Die so erworbene erstmalige eigenständige Rente ist zwar niedrig, stellt aber für die betroffenen Frauen eine deutliche Einkommensverbesserung dar. Ein Beispiel: Bei drei vor 1992 geborenen Kindern und keinen weiteren Anwartschaften liegt die Bruttorente in Westdeutschland im zweiten Halbjahr 2023 bei 282 Euro.